

Allgemeines Parlamentarisches Abgeordneten-Controlling e.V.

www.apac.de mail@apac.de

apac e.V. - Postfach 1551 - 74148 Neckarsulm

An das Finanzministerium B.- W.
Herrn Finanzminister Gerhard Stratthaus
persönlich

Neues Schloss
Schlossplatz 4
70137 Stuttgart

Ihr Zeichen: E33-S017.1/120



Postfach 1551 , 74148 Neckarsulm
Tel: +49(0)7132 386615
Fax: +49(0)7132 386614

Neckarsulm, 24.11.2006

Willkürlicher Entzug der Gemeinnützigkeit sowie der Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) und zwar **rückwirkend an Spender, Förderer, ect.**

Sehr geehrter Herr Finanzminister Stratthaus,

schon vorab ist festzustellen, dass der Umgang in Ihrem Hause mit der Erteilung von **Zuwendungsbestätigungen** sowie dem willkürlichen, rückwirkenden Entzug derselben, in der im folgenden aufgezeigten **Weise** nur möglich ist, wenn eine Duldung oder sogar Anstiftung von höherer Stelle vorliegt !!

Diese Feststellung gilt weiterhin.

Interpretation der Antwort vom 07.11.06 der OFD Karlsruhe, bearbeitet durch Herrn Dr. Pflüger !

In Absatz 3 des Schreibens von Herrn Dr. Pflüger heißt es:

> Die Angaben in der vorläufigen Bescheinigung fußen auf der dem Finanzamt Heilbronn vorliegenden Satzung. Der Vereinszweck: „ die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem, und sittlichen Gebiet selbstlos zu fördern, indem er beratend oder kontrollierend auf die Politik einwirkt, und indem er die Öffentlichkeit über die politischen Zusammenhänge im Sinne staatspolitischer Aufklärung unterrichtet“ wurde in diesem Zusammenhang also als Förderung des demokratischen Staatswesen nach § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO seitens des Finanzamtes interpretiert <.

Diese Annahme ist falsch:

1. Dieser so genannten Interpretation ging ein längeres Gespräch mit dem damals zuständigen Finanzbeamten voraus. Deshalb kann er die Beweggründe für dessen Entscheidung nicht kennen !
2. Der Passus Förderung des demokratischen Staatswesens, nach § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO, kann nicht dessen alleinige Meinung gewesen sein, denn sonst wäre seine weitere Einstufung, dass der Verein vorläufig berechtigt sei, Zuwendungsbescheinigungen auszustellen, rechtswidrig, wie im Schreiben vom 08.08.2005 (Einspruchsbehandlung) des FA Heilbronn, Sachbearbeiter Herr Eggensperger, dargestellt.
3. Auch die OFD Karlsruhe bestätigt im Schreiben 07.11.2006 die Vorgehensweise des FA HN, eine vorhergehende Verknüpfung von „Förderung des demokratischen Staatswesens“, mit der Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen, als jeweils separate Bescheinigung aufzuteilen. Damit verfälscht die OFD Karlsruhe die vorläufige Bescheidungs- Praxis des Finanzamtes HN (Treu u. Glauben), beginnend ab dem 19.05.98.
4. Der oben zitierte Vereinszweck beinhaltet im ersten Abschnitt die Aktivitäten: Beratend und Kontrollierend; im zweiten Abschnitt: Unterrichtend. Dies bedeutet, es wird im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziffer 1 AO. , „ **Bildung und Erziehung**“ gehandelt. Der veranlagende Sachbearbeiter hat diese bindenden Vereinsstatuten nur insofern eingeeengt, dass wir nur auf einem Teil des nach § 51 ff AO geförderten Bildungsspektrums tätig seien, nämlich der politischen Volksbildung, auch gegenüber den politischen Mandatsträgern, im Land und im Bund. (siehe hierzu die bindende Vereinssatzung)
5. Wenn also ein weiterer Veranlagungssachbearbeiter die tatsächliche Veranlagung seines Kollegen kritisiert sowie auch korrigiert, kann er nicht nur **verfremdende Streichungen** zu dessen früherer Bescheidung vornehmen, sondern er kann nur dessen Bescheidung als Ganzes aufheben. In diesem Fall müsste eine komplette Neubescheidung, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem betroffenen Verein erfolgen.

Im Absatz 2 Seite 2 wird als nächstes das Schreiben vom 29.06.2005 erwähnt. Die sehr umfangreiche Korrespondenz in der Zwischenzeit zwischen dem Veranlagungsfinanzamt und dem Vorstandsvorsitzenden wird beflissentlich verschwiegen oder wurde der OFD Karlsruhe überhaupt gar nicht, pflichtwidrig, vorgelegt. Sollten Herrn Dr. Pflüger diese Besteuerungsunterlagen pflichtwidrig vorenthalten worden sein, kann die Finanzverwaltung diese im Internet, unter www.apac.de nachlesen.

Ich erlaube mir weiter Herrn Dr. Pflüger zu zitieren:

„ Zur rechtlichen Würdigung der einzelnen Vorgänge möchte ich Ihnen nun folgendes mitteilen: “

Seite 2 Absatz 5, Zeile 5

„ Die Bedeutung dieser Bescheinigung liegt darin, dass bei den betreffenden Vereinen eine Überprüfung der Gemeinnützigkeit nur an Hand der Satzung und noch nicht auf Grund der tatsächlichen Geschäftsführung erfolgen kann, dass aber gleichwohl eine wenigstens vorläufige Klarheit darüber geschaffen wird , dass der Verein steuerlich abziehbare Spenden entgegen nehmen kann. Die vorläufige Bescheinigung wird nur befristet erteilt und ist frei widerruflich.

Seite 3 Absatz1 Zeile 19

Es sei zudem nochmals herausgestrichen, dass die vorläufige Bescheinigung insgesamt nach ständiger Rechtsprechung nur eine unverbindliche Rechtsauskunft auf Grund der ersten Angaben des Steuerpflichtigen darstellt und eben keinen Verwaltungsakt. (u. a. Urteil des Bundesfinanzhof vom 12.05.2000)“.

Diesem, von Herrn Dr. Pflüger, bezogen auf unseren Fall, nicht zutreffende BFH-Urteil stellen wir das soeben mittels Googl -Suchmaschine recherchierte BFH-Urteil vom 23.07.2003 zu AZ: I R 29/02 entgegen! Sinngemäß, zusammenfassend vertritt der Bundesfinanzhof, der 1. Senat, die Rechtsauffassung, dass ein zu Zwecken des Wohles der Allgemeinheit gegründeter Verein, mit dem Anspruch auf Steuervergünstigung gemäß § 51 ff AO (Gemeinnützigkeit), steuerlich vom Betriebsfinanzamt als gemeinnützig tätig bereits in der Planungs- Vorbereitungs- und Gründungsphase anzuerkennen ist, selbst wenn dieser Zeitraum tatsächlich mehrere Jahre dauert und der dokumentierte Vereinszweck (Satzung) und die angestrebte Mitgliederzahl nicht direkt von der Veranlagungsstelle überprüft werden kann.

Anlage: Urteil BFH vom 23.07.2003, AZ: IR 29/02

Chronologisch wurde unser Verein vom FA HN fortgesetzt in der Veranlagung falsch behandelt:

- 13.06.2005 Es wurde bei einer persönlichen Vorsprache dem Vereinsvorsitzenden mitgeteilt, dass sich die Vereinsbesteuerung geändert habe, und dass wir deshalb anders eingestuft werden sollen. Nach Studium der mitgegebenen Unterlagen stellte sich heraus, dass es keine Änderung in der Vereinsbesteuerung tatsächlich gab.
- 17.06.2005 FA HN schreibt u. a. „ ist es uns nicht möglich, dem Verein weiterhin die Gemeinnützigkeit zu erteilen.“
- 29.06.2005 FA HN schreibt u. a. „ ... weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.“
- 08.09.2005 **Freitag vor der Bundestagswahl (!!!)** FA HN schreibt u. a.:
„Danach wäre der Freistellungsbescheid vom 29.6.2005 insofern zu ergänzen, als unter Punkt „ D. Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen“ noch die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe“ aufzunehmen ist. **Dies hat jedoch kaum praktische Auswirkung**, da für Mitgliedsbeiträge und Spenden, die sowohl für den Bereich der „ Förderung des demokratischen Staatswesens “ und der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe“ verwendet werden, **keine Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen** gestattet ist “
- 13.10.2005 FA HN schreibt u. a.
„... die Körperschaft fördert folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke :
- **Förderung der Volksbildung**
(Abschnitt A, Nr. 4 der Anlage 1 zu § Abs. 2 EStDV)
- folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1-3 AO, die nicht nach § 48 Abs. 2 EStDV als besonders förderungswürdig im Sinne des 10b 1 EStG anerkannt sind :
- **Förderung des demokratischen Staatswesens**

Hierzu gäbe es nun u. a. die Frage, **welcher Anteil** der Mitgliedsbeiträge, der für Förderung des demokratischen Staatswesens verwendet werden soll, würde genügen, um mit der FA Veranlagungsstelle erneut diskutieren zu müssen, ob eventuelle Zuwendungsbestätigungen möglicherweise unberechtigt ausgestellt worden wären?

Das Schreiben vom 08.09.2005 kündigt diese Absicht der vom FA HN neu gewünschten, uns belastenden Veranlagung an.

Auch deshalb muss unserem Verein der Satz auf Seite 4, Absatz 4, des Herrn Dr. Pflüger, möglicherweise, eher wie Hohn und Spott klingen:

„ Ich hoffe, dass bei der nächsten turnusmäßigen Prüfung im Jahre 2008 für die Jahre 2005 – 2008 sich nunmehr die Lage des Vereins klarer darstellt, damit das Veranlagungsverfahren vom Finanzamt zügig und zur Zufriedenheit aller Beteiligten durchgeführt werden kann.“

Auch deshalb liegt tatsächlich eine völlig andere Sachlage vor, als sie von dem zuerst uns einstuftenden Finanzbeamten am 10.05.1998 möglicherweise gewollt war. Wiederum handelt es sich um Hinweise und eine steuerliche Würdigung / Veranlagung würde erst bei Einreichung der Zuwendungsbestätigung durch den Spender vorgenommen. Schreiben vom 08.08.2005

„ Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt, im Rahmen des jeweiligen Veranlagungsverfahrens“

Die OFD, Herr Dr. Pflüger, schreibt weiter auf Seite 4, Absatz 3, Zeile 3 ff

„ Ich möchte aber hervorheben, dass das Verwaltungshandeln und auch das Ergebnis in der Form des nun vorliegenden Bescheides für den Zeitraum 1998 – 2004 nicht zu beanstanden ist... Es liegt keine unzulässige Rückwirkung vor und der Bereich von Treu und Glauben auf die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes wird nicht verletzt. Auch zeigt das bisherige Verfahren, dass Ihnen rechtliches Gehör gewährt und Ihre Eingaben wo möglich auch berücksichtigt wurden und somit von Willkür nicht gesprochen werden kann.“

Diese vorstehende Meinungsbildung der OFD Karlsruhe bestätigt unsere Meinung einer verordneten **Rechtfertigungsmentalität**, die die OFD einzunehmen hat!

Unser Verein fragt sich an Hand des eigenen Falles, zu was eine Oberfinanzdirektion eingerichtet ist? Wäre es nicht effizienter, durch bessere Ausbildung durch qualifizierteres Finanzamtspersonal, sowie durch ständige Fort- und Weiterbildung in der Fiskus Organisation mehr Rechtssicherheit bei den Besteuerungsverfahren anzustreben und auch dadurch von Anfang an die steuerliche Behandlung von gemeinnützig tätigen Vereinen auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage zu stellen?

Herr Finanzminister Stratthaus, dies wäre u. a. eine lohnenswerte Aufgabe, der Sie sich hingeben könnten. Wenn Sie im Zuge der bereits begonnenen Verwaltungsreform deshalb dann auch noch auf die OFD Karlsruhe verzichten könnten, sowie auf deren zeitaufwendig zu erstellenden Rechtfertigungsschreiben, blieb in dem Staatsäckel ein enormer Batzen Geld liegen, den die Regierung des Bundeslandes Baden-Württemberg viel effizienter für das Gemeinwohl einsetzen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Weiß
(Vorstandsvorsitzender)

Anlage: BFH Urteil 23.07.2003 zu AZ I R 29/02